

Geschäftsverteilungsplan der Richter ab dem 01.01.2025

Die richterlichen Geschäfte werden ab dem 01.01.2025 verteilt wie nachfolgend geregelt. Soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gilt die Regelung sowohl für Geschäfte, die vor dem 01.01.2025 eingegangen sind, wie für Geschäfte, die ab dem 01.01.2025 eingehen.

Es bearbeiten:

- I. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
 - neben den Geschäften der Justizverwaltung -
 - A. die Familiensachen, soweit der Nachname mit den Buchstaben G bis K beginnt
 - B. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts, soweit diese nicht unter Ziffer VI. gesondert zugewiesen sind und
 - der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen in Kirchlengern liegt oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bünde liegt, zuletzt gelegen hat,
 - der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen in Bünde liegt und der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben A-K beginnt, oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bünde liegt, zuletzt gelegen hat, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten, in denen der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen im Jacobi-Haus in Bünde liegt,
 - C. die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW
 - D. die AR-Sachen, soweit nicht anderweitig zugewiesen
 - E. die Aufgaben des Güterichters in Zivilprozess- und Familiensachen aus den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Nagenborg, des Richters am Amtsgericht Komnik und des Richters am Amtsgericht Dr. Zurlutter

- F. die mit der Auswahl der Schöffen und der Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte
 - G. die richterlichen Aufgaben nach der Schiedsmannsordnung
 - H. die Entscheidungen aus dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBl. 1966 Seite 136)
 - I. die Todeserklärungen und Todesfeststellungen
 - J. die Grundbuchsachen
 - K. die richterlichen Aufgaben aus den §§45, 51 BNotO und, soweit die in amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen sowie sämtliche notariellen Urkunden in Betracht kommen, aus §797, 797a ZPO
- II. RichterIn am Amtsgericht Schreyer
- A. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts, soweit diese nicht unter Ziffer VI. gesondert zugewiesen sind und
 - der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen in Rödinghausen liegt oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bünde liegt, zuletzt gelegen hat,
 - der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen in Bünde liegt und der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben L-Z beginnt, oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bünde liegt, zuletzt gelegen hat
 - der gewöhnliche Aufenthalt der Betroffenen im Jacobi-Haus in Bünde liegt, oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Bünde liegt, zuletzt gelegen hat,
 - kein anderer Richter zuständig ist
 - B. die Aufgaben der GüterichterIn in Familiensachen aus dem Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Bröderhausen
- III. Richter am Amtsgericht Komnik
- A. die Familiensachen, soweit der Nachname mit den Buchstaben A bis F und L bis Z beginnt
 - B. die Pachtkreditsachen

- C. die Ermittlungsrichtersachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten und insoweit als Jugendrichter.

IV. Richterin am Amtsgericht Nagenborg

- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben C, D, F, H, K, O, P
- B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben E, G, I, J, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2023 eingegangen sind
- C. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)
- D. die Verteilungssachen
- E. die richterliche Vertragshilfe
- F. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
- G. die Nachlasssachen
- H. die Erzwingungshaftssachen
- I. die Bußgeldsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten und insoweit als Jugendrichter, einschließlich der im Rahmen der Vollstreckung dieser Verfahren zu treffenden Entscheidungen
- J. Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- K. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben L bis Z beginnt
- L. die Verfahren, für die nach den gesetzlichen Regelungen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig ist, soweit der Nachname des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben L bis Z beginnt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ausdrücklich einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind, einschließlich der als Vollstreckungsleiter zu treffenden Entscheidungen.

V. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter

- A. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben A, B, L – N, Q – Z
- B. die Zivilprozesssachen betreffend die Buchstaben E, G, I, J, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2022 eingegangen sind

- C. die Zwangsvollstreckungssachen (M) und die Beratungshilfesachen
- D. die Strafsachen und Bewährungssachen betreffend Erwachsene, soweit der Nachname der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben A bis K beginnt
- E. die Verfahren, für die nach den gesetzlichen Regelungen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig ist, soweit der Nachname des/der Beschuldigten bzw. Verurteilten mit den Buchstaben A bis K beginnt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, die ausdrücklich einer anderen Richterin oder einem anderen Richter zugewiesen sind, einschließlich der als Vollstreckungsleiter zu treffenden Entscheidungen
- F. die monatliche Kontrolle der Haftliste (Liste 53a „freiheitsentziehende Maßnahmen“)
- G. die im Übrigen nicht zugewiesenen Sachen

VI. Abweichend von Ziffer I.B. und Ziffer II.A. sind in Angelegenheiten des Betreuungsgerichts in einstweiligen Anordnungsverfahren für Entscheidungen, die noch am gleichen Tag zu treffen sind, folgende Richter zuständig:

- Montags und Mittwochs: Richterin am Amtsgericht Schreyer,
- Dienstags und Donnerstags: Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
- Freitags:

Richter am Amtsgericht Komnik am 03.01., 31.01., 28.02., 28.03., 23.05., 20.06., 18.07., 15.08., 12.09., 10.10., 07.11., 5.12.2025

Richterin am Amtsgericht Schreyer am 10.01., 07.02., 07.03., 04.04., 02.05., 30.05., 27.06., 25.07., 22.08., 19.09., 17.10., 14.11. und 12.12.2025,

Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter am 17.01., 14.02., 14.03., 11.04., 09.05., 06.06., 04.07., 01.08., 29.08., 26.09., 21.11., 19.12.2025,

Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen am 24.01., 21.02., 21.03., 25.04., 16.05., 13.06., 11.07., 08.08., 05.09., 24.10., 31.10., 28.11.2025.

VII. Die AR-Sachen betreffend FamFG-Sachen, Zivilsachen und Strafsachen werden im Rahmen der richterlichen Zuständigkeit von dem Richter bearbeitet, dem die betreffenden Angelegenheiten in Ziffer I bis V übertragen sind.

VIII. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Richterinnen und Richter sind zuständig:

1. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen mit Ausnahme der gegen ihn selbst gerichteten Sachen
2. Richter am Amtsgericht Komnik bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Bröderhausen.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Richterinnen und Richter entsprechend ihren jeweiligen Dezernaten zuständig.

IX. Für Straf- oder Bußgeldsachen, die aufgrund eines Rechtsmittels an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, sind zuständig:
für Verfahren aus dem Dezernat IV: Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter;
für Verfahren aus dem Dezernat V: Richterin am Amtsgericht Nagenborg.

Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 StPO gilt dieselbe Regelung.

X.

- A. In Zivilprozesssachen ist der Name des/der Beklagten maßgeblich. Sind in Zivilprozesssachen mehrere Beklagte und in Strafsachen mehrere Angeschuldigte betroffen, so ist derjenige von ihnen für die Zuständigkeit maßgebend, der mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht. Ist eine Versicherung beteiligt, bleibt sie hierbei außer Betracht.
Wird in einer bereits anhängigen Zivilprozesssache die Klage gegen neue Beklagte erweitert, die vorher nicht an dem Verfahren beteiligt waren, verändert sich die richterliche Zuständigkeit dadurch nicht.
- B. Maßgebend ist bei einer Klage oder Anklage/Strafbefehl gegen
 - a. eine natürliche Person das erste Wort des Eigennamens; frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbstständige Zusätze werden nicht berücksichtigt,

- b. eine Firma, die einen Eigennamen einer natürlichen Person enthält und/oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, der erste Eigename im Alphabet,
 - c. eine sonstige Firma der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens, Zahlen gelten als in Buchstaben ausgedrückt,
 - d. eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) oder Körperschaft; unselbstständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt,
 - e. die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen -etwa ausländischen- Staat oder einen sonstigen Fiskus der Buchstabe F (= Fiskus),
 - f. eine sonstige juristische Person oder gegen einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa nicht rechtsfähiger Verein) oder eine nicht rechtsfähige Anstalt der in entsprechender Anwendung von Buchstabe b) und c) bestimmte Name oder Namensbestandteil,
 - g. einen Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger der Name des früheren Inhabers des verwaltenden Vermögens, des Erblassers oder des Mündels.
- C. Bei negativen Feststellungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen ist der Name des Klägers anstelle des Namens des Beklagten maßgebend.
- D. Bei M-Sachen ist der Name des Schuldners maßgebend, bei Beratungshilfesachen der des Antragstellers.
- E. In Rechtsstreitigkeiten nach § 43 WEG ist abweichend von Ziffer X. A. und Ziffer X. B. der Straßenname des Grundstücks maßgebend.
- F. In Familiensachen ist maßgeblich

- a. in Ehesachen einschließlich Folgesachen, Haushaltssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Versorgungsausgleichssachen der Name des Antragsgegners
- b. in Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen:
 - falls gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Beteiligten vorhanden sind und diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Haushalt des Antragstellers haben: der Name des gemeinschaftlichen Kindes der Beteiligten; bei mehreren Kindern der Name des jüngsten Kindes;
 - im übrigen der Name des Antragsgegners
- c. in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen der Name des betroffenen Kindes; bei mehreren Kindern gilt der Name des jüngsten Kindes; bei Kindern, die im Zeitpunkt der Anhängigkeit ungeboren oder namenlos sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen der Mutter, wobei die Zuständigkeit erhalten bleibt, auch wenn das Kind später einen abweichenden Namen erhält
- d. soweit kein Antragsgegner oder betroffenes Kind vorhanden ist der Name des Antragstellers
- e. nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens ist der/die für das Scheidungsverfahren zuständige Richter/Richterin für alle beim Gericht anhängigen oder anhängig werdenden Familiensachen zuständig, soweit im FamFG eine örtliche Konzentration vorgesehen ist
- f. auf Lebenspartnerschaftssachen sind die Regelungen zu a. bis d. entsprechend anwendbar.

Für die Bestimmung des Namens zu a. bis e. sind die Regelungen A bis C entsprechend anwendbar.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist in Familiensachen, die die Abänderung eines gerichtlichen Unterhaltsbeschlusses oder -vergleichs des Amtsgerichts Bünde betreffen, derjenige Richter zuständig, der in dem Verfahren, in dem der abzuändernde Titel geschaffen wurde,

zuständig war, wenn dieser Richter nach der heutigen Buchstabenverteilung für das alte Verfahren noch zuständig wäre. Anderenfalls gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung (Ziffer I bis V). Dies gilt nicht, wenn der Unterhaltsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG erlassen worden ist.

Ist oder wird ein Kindschaftsverfahren im Sinne von § 151 FamFG anhängig, so ist oder wird der für dieses Verfahren zuständige Richter auch zuständig für ein neu eingehendes oder bereits eingegangenes Gewaltschutzverfahren, welches die Eltern des im Kindschaftsverfahren betroffenen Kindes gegeneinander führen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung einer bereits erlassenen Gewaltschutzanordnung.

- G. Hat ein nach den angegebenen Personalien unzuständiger Richter eine sachliche Verfügung getroffen, die nicht zumindest auch der Klärung der Zuständigkeit diene, so bleibt er zuständig es sei denn, er hat als Vertreter gehandelt. Dies gilt nur, soweit in dem Dezernat des Verfügenden auch das Sachgebiet zugeordnet ist, in dem die Verfügung erfolgt ist.

XI.

Es werden vertreten

- a. Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen:
 - in den Fällen der Ziffer VI.
Dienstags durch die Richterin am Amtsgericht Nagenborg,
Donnerstags durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter,
ersatzweise insoweit durch den Richter am Amtsgericht Komnik
 - in den Fällen der Ziffer I.B. durch die Richterin am Amtsgericht Schreyer,
 - im Übrigen: durch den Richter am Amtsgericht Komnik
- b. Richter am Amtsgericht Komnik durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen
- c. Richterin am Amtsgericht Nagenborg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter,

- d. Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter durch die Richterin am Amtsgericht Nagenborg, ersatzweise durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen,
- e. Richterin am Amtsgericht Schreyer durch den Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen.

Ist der ordentliche Vertreter eines Richters oder einer Richterin verhindert und ist für diesen Fall die Vertretung nicht besonders geregelt, so vertreten sich die Richter/innen in der folgenden Reihenfolge, beginnend mit dem/der Richter/in, der/die dem/der verhinderten ordentlichen Dezernenten/in folgt:

Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen, Richterin am Amtsgericht Nagenborg, Richter am Amtsgericht Komnik, Richter am Amtsgericht Dr. Zurlutter, Richterin am Amtsgericht Schreyer, Direktor des Amtsgerichts Bröderhausen.

Petermann

Bröderhausen

Komnik

Schreyer

Dr. Zurlutter